



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 22. März 2025

Nr. 12

### Inhalt:

#### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Verfügungen

**159.** Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der L 776 auf dem Gebiet der Stadt Schmalleberg S. 121

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

**160.** Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 06.02.2025 zum Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Windweg 1, 59609 Anröchte, G 0038/23 S. 122; **161.** Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) S. 124; **162.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Kemnader See im Regierungsbezirk Arnsberg S. 124; **163.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg S. 128; **164.** - **169.** Kennzeichnung von Wanderwegen S. 135 - 136

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**170.** Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop, Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S. 136; **171.** Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop, Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S. 137; **172.** Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 138; **173.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 138; **174.** + **175.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 139; **176.** - **179.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 139; **180.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 139

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 140

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein öffentlicher Anzeiger bei.

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### VERFÜGUNGEN

#### 159. Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der L 776 auf dem Gebiet der Stadt Schmalleberg

Ministerium für Umwelt, Düsseldorf, 13.03.2025  
Naturschutz und Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
VI A 3-58.68.13.06-001002

Auf dem Gebiet der Stadt Schmalleberg, Ortsteil Bad Fredeburg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch die Verkehrsfreigabe der L 776 -Ortsumgehung Bad Fredeburg- im September 2023 die Verkehrsbedeutung der bisherigen Streckenverlaufs der L 776 durch die Ortslage von Bad Fredeburg geändert. Sie hat ihre bisherige regionale Verkehrsbedeutung durch den Neubau der Ortsumgehung verloren und ist daher abzustufen bzw. einzuziehen.

Aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung wird die bisherige Teilstrecke der L 776

1.) von Netzknoten 4815 029 B  
nach Netzknoten 4716 0010  
von Station 0,000 nach Station 1,204  
(Länge: 1,204 km)

gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in die Baulast der Stadt Schmalleberg mit Wirkung zum 01. Mai 2025 abgestuft.

Die Teilstrecke der L 776

2.) von Netzknoten 4815 029 B  
nach Netzknoten 4716 0010  
von Station 1,204 nach Station 2,585  
(Länge: 1,381 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 Abs.1 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.05.2025 eingezogen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

**(Karte s. Seite 123)**

Im Auftrag

gez. Christian Traut

(1101)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 121

## **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### **160. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 06.02.2025 zum Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Windweg 1, 59609 Anröchte G 0038/23**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10.03.2025  
900-9138551-0001/AAG-0004

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Windweg 1, 59609 Anröchte, wurde auf ihren Antrag vom 16.02.2023 mit Datum vom 06.02.2025 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlage mit Verbrennungsmotor- und Gärrestlageranlage sowie Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage wie auch für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage am vorgenannten Standort, Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstück 176, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Erhöhung der Durchsatzleistung von 140 t/a auf 285 t/a

- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs um die Abfallschlüssel 02 03 03, 02 04 99, 04 01 02, 07 01 99, 19 08 09, 02 01 01, 07 01 99 , 03 03 09
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters
- Errichtung einer Entnahmeplatte
- Errichtung und Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage
- Errichtung und Betrieb von zwei Lagerbehältern je 100 m<sup>3</sup> für flüssige Inputstoffe
- Errichtung und Betrieb einer biologischen Entschwefelungsanlage
- Erhöhung der zulässigen Lagermenge an feuchtem Klärschlamm auf 600 Tonnen
- Änderung Betriebsweise eines Gärproduktlager
- Errichtung und Betrieb einer Sauerstofferzeugungsanlage (PSA-Anlage) mit Sauerstofftank (V = 25 m<sup>3</sup>)
- Erweiterung der Hygienisierungsanlage – Behälter (V = 100 m<sup>3</sup>) inkl. Wärmetauscher

#### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen wie auch die Erweiterung der Zulassung gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zur Kreislaufwirtschaft, zum Immissionsschutz, zum Baurecht, Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Anlagensicherheit und zum Störfallrecht, zum Gewässer- und Bodenschutz, zum Natur- und Artenschutz wie auch zum Veterinär-, Düngemittel- und tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht erteilt.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid inkl. Begründung und die zugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom

**22.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter ‚Bekanntmachungen‘ (<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

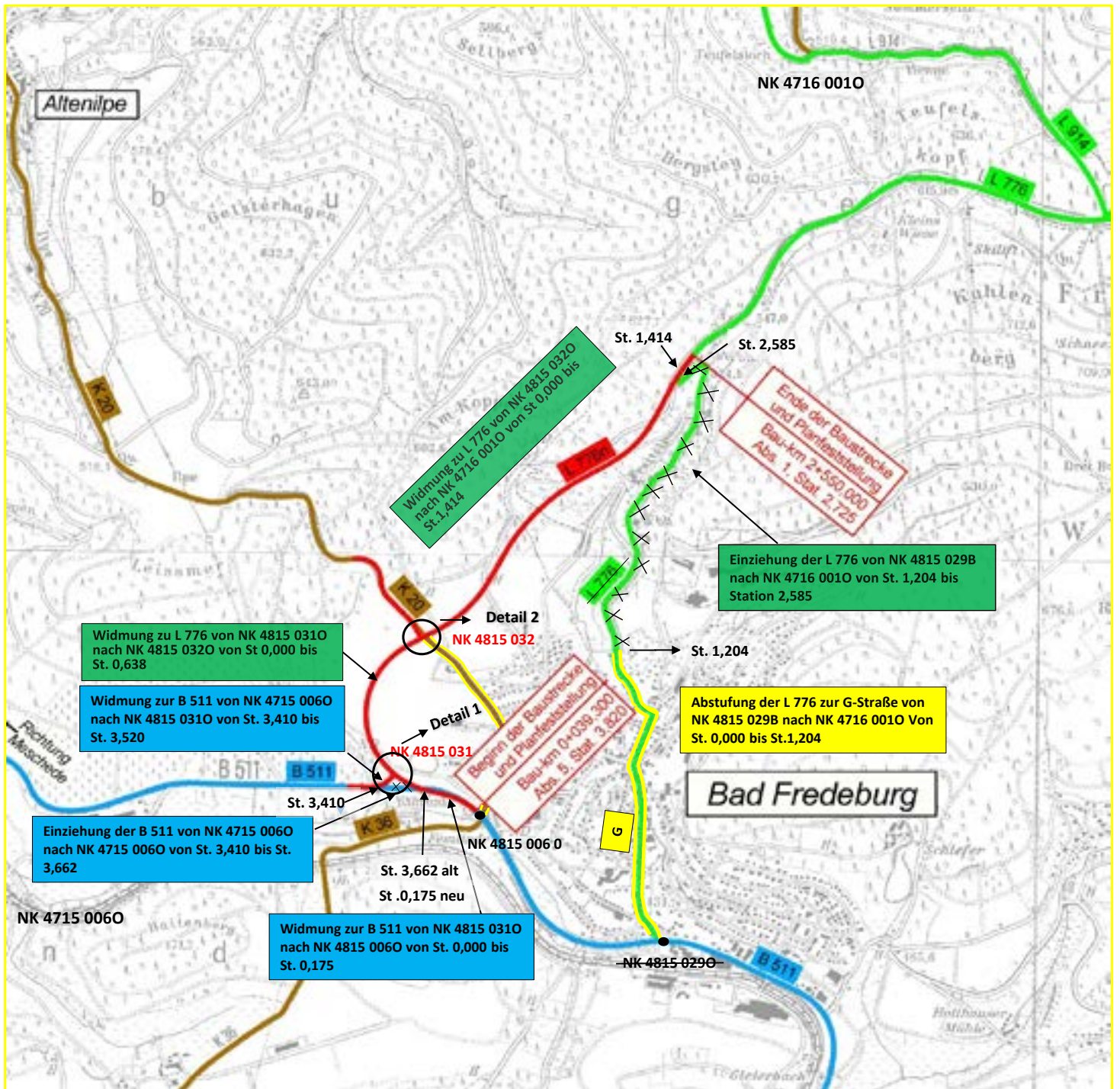
Auf Verlangen eines Beteiligten besteht ebenfalls die Möglichkeit, innerhalb des vorgenannten Zeitraumes bei der Bezirksregierung Arnsberg Einsicht in den Genehmigungsbescheid inkl. Begründung sowie der zugehörigen Unterlagen zu erhalten.

Hierfür ist vorab ein Termin unter der Rufnummer 02931/82-5295 zu vereinbaren.

#### Hinweis:

Darüber hinaus wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG der Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG dauerhaft auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter ‚Bekanntmachungen‘ (s.o.) sowie unter ‚Genehmigungsbescheide IE-Anlagen‘ (<https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/umwelt/immissionsschutz-luft-laerm-gerueche/umweltueberwachungsplan-und-programme-vor-ort-besichtigungen/>)

**weiter auf Seite 124**



**Legende:**

	Bundesautobahn
	Bundesstraße
	Landesstraße
	Kreisstraße
	Gemeindestraße
	geplante Trasse
	Umschulung z. B. Landesstraße zu Bundesstraße
	Einziehung z. B. Landesstraße
	Knotenpunkt neu bzw. vorhanden

Klassifizierung und Widmung  
 Neubau der L 776 OU Bad Fredeburg  
 Blatt 1 Stand 23.01.2023



**Straßen.NRW.**  
 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

[genehmigungsbescheide-ie-anlagen/bimschg-anlagen](#)) öffentlich bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### Besonderer Hinweis

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Sprengel

(448) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 122

### 161. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.03.2025  
NSH1R-EA-67427  
NSDH1XR-EA-48324  
NSDH2XR-EA-41803

Für

Herrn

Jermaine Gray (Veranstaltung von Kindergeburtstagen)

Letzte hier bekannte Anschrift:

Westerbauerstr. 27, 58135 Hagen

können die Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.02.2025 nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Arnsberg

Stiftstraße 53

Raum E29

59494 Soest

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Arnsberg, den 13. März 2025

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Quade

(160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 124

### 162. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Kemnader See im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.03.2025  
54.40.10-011/2024-001

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren des Kemnader Sees mit Wasserfahrzeugen
- § 3 Schifffahrt und Verwendung von Motoren
- § 4 Eissport, Baden und das Benutzen schwimmender Unterlagen
- § 5 Tauchsport
- § 6 Verhalten der Benutzer
- § 7 Verkehrsregeln
- § 8 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 9 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)
- § 10 Gewerbliche Nutzung
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

Der Kemnader See ist eine Freizeit- und Erholungsanlage mit vielfältigen Wassersportmöglichkeiten für die Bevölkerung, den Vereinssport, den Schulsport und die Hochschulsportausbildung. Nutzungsberechtigt ist die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR), früher FZK - Freizeitzentrum Kemnade GmbH, welche sich aus dem Ruhrverband, den Städten Bochum und Witten sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis zusammensetzt. Die FMR hat u.a. Anlegestellen für Segel-, Paddel- und Ruderboote sowie Einlassstellen für Surfer eingerichtet. Eigentümer des Kemnader Sees ist seit dem 1. Januar 1996 der Ruhrverband. Nutzungsberechtigte ist weiterhin die FMR.

Einzelheiten der Seenutzung sowie der Gefahrenabwehr sind in der von der FMR herausgegebenen See- und Entgeltordnung geregelt, die u. a. auf der Internetseite des Ruhrverbands sowie der der FMR eingesehen werden kann.

Der Kemnader See gilt als Talsperre im Sinne von § 75 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW). An Talsperren findet Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) nur soweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird. Aufgrund des § 20 LWG NRW und der §§ 25, 27, 30, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) sowie § 1 Abs. 3 i. V. m. Anhang II Nr. 22.1.6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Kemnader See vom Zufluss des Ölbaches im nördlichen Teil bis zum Stauwehr Kemnade im südlichen Teil und bis zur Autobahnbrücke A 43 im östlichen Teil.
- (2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus der zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarte.

- (3) Die Nutzungen des Stausees unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der „See- und Entgeltordnung“ der FMR.
- (4) Sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z.B. des Naturschutz- und Landschaftsrechts sowie des Forst- und Fischereirechts) unberührt.
- (5) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietkarte werden vom Tage des Inkrafttretens an (§ 13) zu jedermanns Einsicht auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht.

## § 2 Befahren des Kemnader Sees mit Wasserfahrzeugen

- (1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und unentgeltlich darf jedermann den Kemnader See mit Muskelkraft angetriebenen Booten befahren und die Bootsgasse am Wehr benutzen.
- (2) Als Nutzungsberechtigte kann die FMR in Absprache mit dem Ruhrverband gestatten, den Kemnader See auch mit anderen mit Muskelkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen (Flöße, Wasserfahräder, Tretboote, u. ä.) befahren zu lassen. Dazu erteilt die FMR zivilrechtliche Genehmigungen.
- (3) Als Nutzungsberechtigte kann die FMR in Absprache mit dem Ruhrverband gestatten, die Talsperre mit Windsurf- und Stand-up-Paddel-Brettern sowie Segelbooten befahren zu lassen. Dazu erteilt die FMR zivilrechtliche Genehmigungen.

## § 3 Schifffahrt und Verwendung von Motoren

- (1) Das Befahren des Kemnader Sees ist verboten mit Ausnahme von Fahrzeugen des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten, der FMR sowie der Rettungsdienste.
- (2) Das Befahren mit Fahrgastschiffen und mit kleinen Fahrzeugen mit Elektromotoren bis 3680 W und einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h ist nach § 19 Abs. 5 LWG NRW mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 11) zulässig.
- (3) Eine Genehmigung kann widerruflich und befristet erteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers und der Nutzungsberechtigten. Sie wird nur in begründeten Einzelfällen erteilt. Näheres regelt die See- und Entgeltordnung.

## § 4 Eissport, Baden und das Benutzen schwimmender Unterlagen

Eissport und Baden, ebenso das Benutzen schwimmender Unterlagen (Luftmatratzen, Autoschläuche, Gummireifen und ähnliche Geräte), sind nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

## § 5 Tauchsport

Tauchsport ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

## § 6 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung des Kemnader Sees erfolgt auf eigene Gefahr und erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.

- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Benutzern, Betreibern und Besitzern von Bootsverleihstellen, Schulbetreibern, Steganlagen, Anlegerampen und sonstigen Anlagen in und am Gewässer sowie den zur Schifffahrt Berechtigten.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden, des Personals des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten, der Rettungsdienste sowie der FMR ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf ist das Fahrzeug beizudrehen und die Fahrt zu stoppen.

## § 7 Verkehrsregeln

- (1) Für den gesamten Verkehr auf dem Kemnader See gelten folgende Regelungen:
  1. Alle Fahrzeuge weichen den Fahrgastschiffen sowie den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes, der FMR und des Landes NRW aus.
  2. Beim unmittelbaren Rettungseinsatz haben die Boote der Rettungsdienste, wie z.B. der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes Vorrang.
  3. Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeugen unter Segel aus.
  4. Kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen einander und allen anderen Fahrzeugen aus.
  5. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrgastschiffe, den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die von der Nutzungsberechtigten getroffenen Regelungen für die Benutzung der Wasserfläche zu beachten.

Im Übrigen gelten die Grundsätze der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme der Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie der Rettungsdienste beim unmittelbaren Rettungseinsatz, nicht erlaubt. Ausnahmen kann die FMR auf Antrag gestatten.

Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung sowie bei gesetztem roten Ball einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen. Das gilt nicht für Boote der Rettungsdienste.

- (3) Bei einem Wasserstand von 323 cm am Pegel Wetter sowie bei gesetztem roten Ball ist jeglicher Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme der Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes sowie für Boote der Rettungsdienste, untersagt. Der Pegelstand und die aktuelle Befahrungssituation ist auf der Internetseite der Talsperrenleitzentrale des Ruhrverbandes abrufbar.
- (4) Beim Befahren der durch Bojen, Ketten oder entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle der Talsperren liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.

- (5) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Anlegen an den Anlegerampen der Fahrgastschiffe ist anderen Fahrzeugen nicht gestattet. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.
- (6) Alle Fahrzeuge dürfen nicht näher als 25 m an die Ufer (außer an den für sie zugelassenen Anlegestellen) und nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranfahren. Alle Fahrzeuge haben von Absperrbauwerken, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Fahrgastschiffen an Anlegestellen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Fahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.
- (7) Von der Nutzungsberechtigten zugelassene Wasserfahrzeuge unterliegen zusätzlich den jeweiligen gültigen Vorschriften der von der Nutzungsberechtigten erlassenen Seeordnung.
- (8) Alle Boote sowie sonstige Wasserfahrzeuge dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einlassstellen zu Wasser gelassen werden. Öffentliche Einlassstellen sind in der Seeordnung der FMR gekennzeichnet.

#### **§ 8 Sonstige Gewässerbenutzungen**

- (1) Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten u. ä.), Schulbetrieb für alle Wassersportarten, Bootsverleih sowie Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 11) sowie der Zustimmung durch die FMR. Die FMR ist von dieser Genehmigungspflicht befreit.
- (2) Für das Errichten und Betreiben und die wesentliche Änderung von Anlagen an und im Gewässer, insbesondere Steganlagen des Kemnader Sees, ist eine wasserrechtliche Genehmigung der oberen Wasserbehörde sowie die Zustimmung des Ruhrverbandes erforderlich.

#### **§ 9 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)**

- (1) Die Vegetation der Uferflächen und der Uferstrandstreifen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Kemnader Sees und seiner Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen. Uferstrandstreifen ist der Geländestreifen entlang des Gewässers mit besonderer Bedeutung für die Unterhaltung, naturnahe Gestaltung und Nutzung. Unter Uferflächen werden die Flächen zwischen der aktuellen Wasserlinie und der Wasserlinie bei Vollstau verstanden.
- (2) Wildes Campen und Lagern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferstrandstreifen des Kemnader Sees nicht gestattet.
- (3) Es ist verboten, auf den Uferflächen und Uferstrandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (4) § 7 gilt für die Uferflächen und Uferstrandstreifen entsprechend.

#### **§ 10 Gewerbliche Nutzungen**

Jede gewerbliche Nutzung der Wasserflächen, Uferflächen und Uferstrandstreifen bedarf der Zustimmung der FMR. Diese erhebt hierfür ein Entgelt.

#### **§ 11 Zuständigkeiten**

Zuständige untere Wasserbehörde für den Kemnader See ist die Stadt Bochum, welche im Jahr 1980 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Abl. Reg. Abg. 1980, S. 181) vom Regierungspräsidenten als zuständige Behörde bestimmt wurde.

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WHG.
- (2) Wer ohne erforderliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§ 11) den Kemnader See befährt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 22 LWG NRW Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG NRW.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 4 - 9 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG NRW und § 31 OBG NRW.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

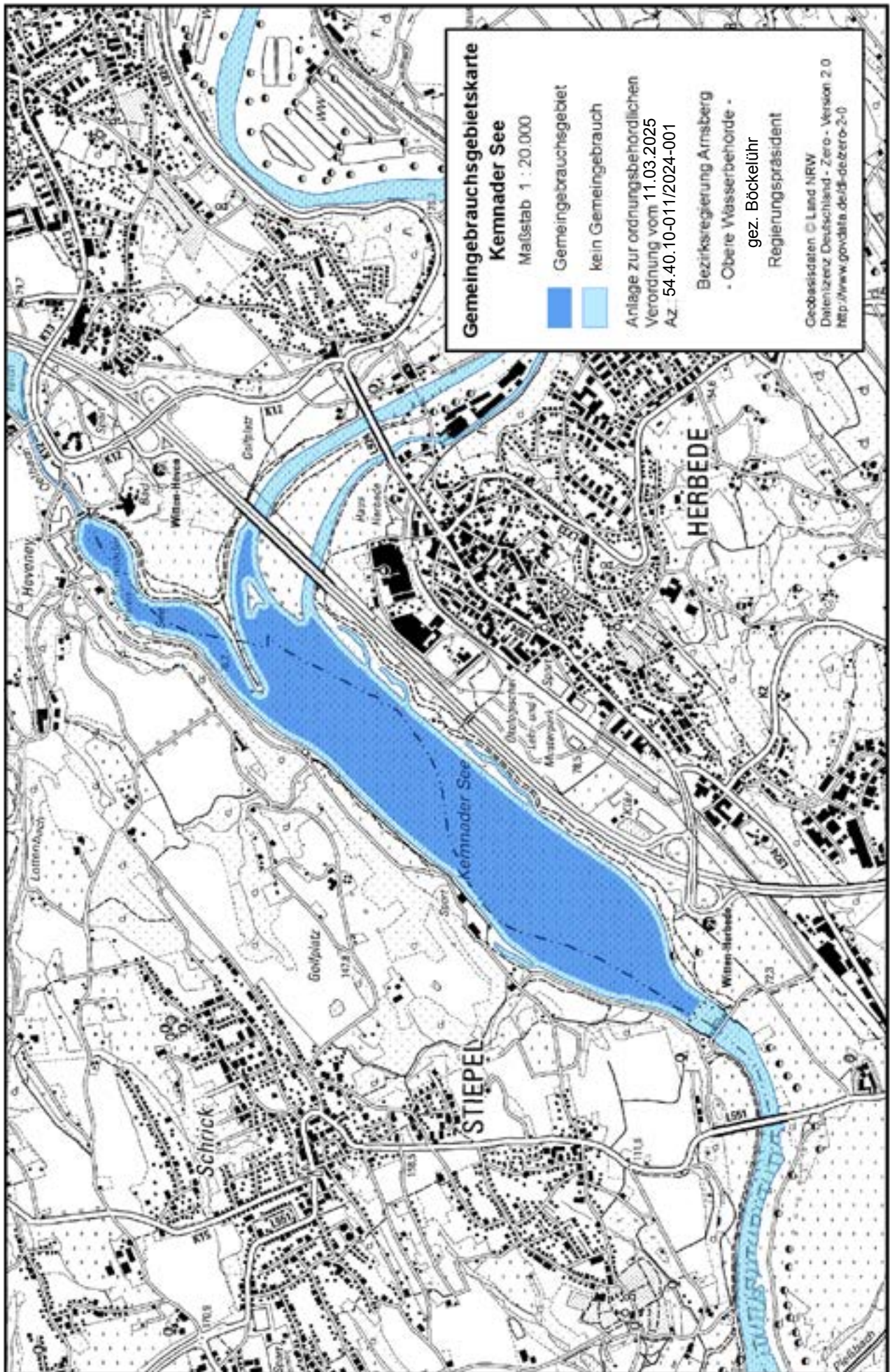
#### **(Karte s. 127)**

Arnsberg, den 11.03.2025  
Bezirksregierung Arnsberg  
als obere Wasserbehörde

gez. Heinrich Böckelühr  
Regierungspräsident

(1708)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 124



## 163. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 13.03.2025  
54.40.10-011/2024-002

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren der Talsperren mit Wasserfahrzeugen
- § 3 Schifffahrt und Verwendung von Motoren
- § 4 Eissport und Baden
- § 5 Tauchsport
- § 6 Modellsport
- § 7 Verhalten der Benutzer
- § 8 Verkehrsregeln
- § 9 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 10 Benützung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)
- § 11 Gewerbliche Nutzungen
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Talsperren des Ruhrverbandes sind zur Abgabe von Zuschusswasser, insbesondere zur Sicherung der Wasserversorgung, errichtet worden.

Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, müssen vermeidbare direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Talsperren ferngehalten werden. Die Benützung der Talsperren für den Erholungsverkehr ist daher nur mit Einschränkungen möglich.

An Talsperren findet Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird. Aufgrund des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) und der §§ 25, 27, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) sowie § 1 Abs. 3 i. V. m. Anhang II Nr. 22.1.6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die

#### Hennetalsperre

von der Bojenkette im Einlaufbereich der Henne in das Vorbecken sowie der Bojenkette im Horbacharm bis zum Hauptstaudamm,

#### Sorpetalsperre

auf der Sorpestraße 100 m unterhalb der Brücke der Landesstraße 686 über den Sorpeeinlauf in Sundern-Amecke bis zum Hauptstaudamm bei Sundern-Langscheid,

#### Möhnetalsperre

auf der Möhnestrecke westlich der Brücke in Wamel sowie nördlich der Bojenkette im Hevearm bis zur Bojenkette vor der Sperrmauer,

#### Biggetalsperre

auf der Gewässerstrecke von der Fußgängerbrücke bei der Kläranlage Olpe und der Brücke über die Brachtpe bei Rosenthal bis zur Bojenkette oberhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen sowie der Gewässerstrecke von der Bojenkette unterhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen und der Bojenkette unterhalb der Listertalsperre bis zu der Bojenkette vor dem Hauptstaudamm. Ausgenommen sind die durch Bojenketten abgesperrten Gewässerflächen am Gilberg, in der Bucht nordwestlich der Ortschaft Bremge, der Vorsperre bei Kessenhammer sowie der Wasserentnahmestelle im Dumicketalarm,

#### Listertalsperre

von der Bojenkette im Einlaufbereich der Lister und vom Einlauf des Herpelbaches bis zur roten Bojenkette in Höhe der Fischereibucht.

- (2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarten.
- (3) Die Nutzungen der Talsperren unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen, auf der Internetseite des Ruhrverbandes abrufbaren Freizeitordnung.
- (4) Sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z.B. des Naturschutz- und Landschaftsrechts sowie des Forst- und Fischereirechts) unberührt.
- (5) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarten werden vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht.

### § 2 Befahren der Talsperren mit Wasserfahrzeugen

- (1) Jedermann darf die in § 1 gekennzeichneten Wasserflächen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Kanus und Ruderbooten ohne besondere Erlaubnis unentgeltlich befahren.
- (2) Der Ruhrverband kann gestatten, die Talsperren auch mit anderen durch Muskelkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen (Flößen, Wasserfahrrädern, Treibooten etc.) befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.
- (3) Der Ruhrverband kann das Befahren der Talsperren mit elektrisch betriebenen Booten nach Maßgabe des § 3 gestatten. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen. Das Befahren der Listertalsperre mit elektrisch betriebenen Booten ist nicht gestattet.
- (4) Der Ruhrverband kann gestatten, die Talsperren zum Windsurfen und Segeln befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.

### § 3 Schifffahrt und Verwendung von Motoren

- (1) Das Befahren der Talsperren ist verboten mit Ausnahme von Fahrzeugen des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten, der FMR sowie der Rettungsdienste.
- (2) Das Befahren mit Fahrgastschiffen und mit kleinen Fahrzeugen mit Elektromotoren bis 3680 W und einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h ist nach § 19 Abs. 5 LWG NRW mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 12) zulässig.



- (3) Eine Genehmigung kann widerruflich und befristet erteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers und der Nutzungsberechtigten. Sie wird nur in begründeten Einzelfällen erteilt. Näheres regelt die See- und Entgeltordnung.

#### § 4 Eissport und Baden

- (1) Eissport und Baden sind nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband das Baden in den Talsperren gestatten. In ausgewiesenen Badeanstalten und Badestellen, deren Benutzung sich nach den von den Betreibern erlassenen Ordnungen regelt, ist das Baden gestattet. Die Lage der öffentlichen Badeanstalten und Badestellen ergibt sich aus den Freizeitkarten des Ruhrverbandes (u.a. auf der Internetseite des Ruhrverbandes abrufbar).

#### § 5 Tauchsport

- (1) Tauchsport ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband den Tauchsport in den Talsperren gestatten. Die Lage der ausgewiesenen Tauchstellen, die durch einzelne Träger betrieben werden, ergibt sich aus den Freizeitkarten des Ruhrverbandes (u.a. auf der Internetseite des Ruhrverbandes abrufbar). Die Benutzung ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Träger zulässig und richtet sich nach den von diesen erlassenen Benutzungsordnungen.
- (3) Das Eistauchen ist verboten.
- (4) Das Nachtauchen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Ruhrverband erlaubt.

#### § 6 Modellsport

- (1) Das Befahren der Wasserfläche mit Modellbooten ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband gestatten, die Talsperren mit Modellbooten befahren zu lassen. Die Benutzung von Modellbooten ist nach Maßgabe der Freizeitordnung und der Freizeitkarten, welche u.a. auf der Internetseite des Ruhrverbandes abrufbar sind, innerhalb der gekennzeichneten Bereiche gestattet.

#### § 7 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Talsperren erfolgt auf eigene Gefahr und erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Benutzern, Betreibern und Besitzern von Badeanstalten, Badestellen, Bootsverleihstellen, Schulbetrieben, Steganlagen, Anlegerampen und sonstigen Anlagen in und am Gewässer sowie den zur Schifffahrt Berechtigten.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Rettungsdienste, des Personals des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

Auf deren Signal oder Anruf ist das Fahrzeug beizudrehen und die Fahrt zu stoppen.

#### § 8 Verkehrsregeln

- (1) Für den gesamten Verkehr auf den Seen gelten folgende Regelungen:
1. Alle Fahrzeuge weichen den Fahrgastschiffen sowie den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie des Landes NRW aus.
  2. Beim unmittelbaren Rettungseinsatz haben die Boote der Rettungsdienste, wie z.B. der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes Vorrang.
  3. Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeugen unter Segel aus.
  4. Kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen einander und allen anderen Fahrzeugen aus.
  5. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrgastschiffe, den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Ruhrverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserfläche zu beachten.  
Im Übrigen gelten die Grundsätze der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme der Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie der Rettungsdienste beim unmittelbaren Rettungseinsatz, nicht erlaubt. Ausnahmen für die Fahrgastschiffe kann der Ruhrverband auf Antrag gestatten. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen. Das gilt nicht für Boote der Rettungsdienste bei unmittelbarem Einsatz, sowie für Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes.
- (3) Beim Befahren der durch Bojen, Ketten oder entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle der Talsperren liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.
- (4) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Anlegen an den Anlegerampen der Fahrgastschiffe ist anderen Fahrzeugen nicht gestattet. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.
- (5) Alle Fahrzeuge dürfen nicht näher als 25 m an die Ufer (außer an den für sie zugelassenen Anlegestellen) und nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranfahren. Alle Fahrzeuge haben von Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Fahrgastschiffen an Anlegestellen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Fahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

- (6) Alle Boote sowie sonstige Wasserfahrzeuge dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einlassstellen zu Wasser gelassen werden. Öffentliche Einlassstellen sind in den Freizeitkarten des Ruhrverbandes (u.a. auf der Internetseite des Ruhrverbandes abrufbar) gekennzeichnet.

### § 9 Sonstige Gewässerbenutzungen

- (1) Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten, Wettschwimmen u. ä.), Schulbetrieb für alle Wassersportarten, Bootsverleih sowie Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 12) sowie der Zustimmung des Ruhrverbandes.
- (2) Für das Errichten und Betreiben und die wesentliche Änderung von Anlagen an und im Gewässer, insbesondere Steganlagen der Talsperre, ist eine wasserrechtliche Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 12) sowie die Zustimmung des Ruhrverbandes erforderlich.

### § 10 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)

- (1) Die Vegetation der Uferflächen und der Uferstrandstreifen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Talsperren und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen. Uferstrandstreifen ist der Geländestreifen entlang des Gewässers mit besonderer Bedeutung für die Unterhaltung, naturnahe Gestaltung und Nutzung. Unter Uferflächen werden die Flächen zwischen der aktuellen Wasserlinie und der Wasserlinie bei Vollstau verstanden.
- (2) Das Befahren der Uferstrandstreifen und Uferflächen mit Kraftfahrzeugen und das Parken von Kraftfahrzeugen auf diesen ist verboten. Ausgenommen ist der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen. Alle Kraftfahrzeuge und Bootstrailer sind sofort nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Boote von den Uferflächen und den Zufahrten zu den gekennzeichneten Einlassstellen zu entfernen.
- (3) Boote sowie sonstige Wassersportgeräte sind nach dem Gebrauch täglich von den Uferflächen und öffentlich zugänglichen Uferstrandstreifen zu entfernen.
- (4) Wildes Campen und Lagern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferstrandstreifen der Talsperren nicht gestattet.
- (5) Es ist verboten, auf den Uferflächen und Uferstrandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (6) § 7 gilt für die Uferflächen und Uferstrandstreifen entsprechend.

### § 11 Gewerbliche Nutzungen

Jede gewerbliche Nutzung der Wasserflächen, Uferflächen und Uferstrandstreifen bedarf der Zustimmung des Ruhrverbandes. Dieser erhebt hierfür ein Entgelt.

### § 12 Zuständigkeiten

- (1) Zuständige untere Wasserbehörde für die Henne- und für die Sorpetalsperre ist der Hochsauerlandkreis.

- (2) Zuständige untere Wasserbehörde für die Möhnetalsperre ist der Kreis Soest.
- (3) Zuständige untere Wasserbehörde für die Biggetalsperre ist der Kreis Olpe.
- (4) Zuständige untere Wasserbehörden für die Listertalsperre sind der Kreis Olpe und der Märkische Kreis. Sie erteilen Genehmigungen nach § 22 LWG NRW zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in und an der Listertalsperre im Einvernehmen mit dem Ruhrverband. Für Genehmigungen und die Beaufsichtigung von Schifffahrt (§ 3) und der in § 10 Abs. 2 genannten Fälle wird nach § 117 LWG NRW der Kreis Olpe als zuständige Behörde bestimmt. Die Zuständigkeit des Kreises Olpe erstreckt sich somit auch auf den im Märkischen Kreis liegenden Teil der Listertalsperre.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WHG.
- (2) Wer ohne erforderliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§ 12) die Talsperren befährt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 22 LWG NRW Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG NRW.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 4 - 10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG NRW und § 31 OBG NRW.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 14 In-Kraft-Treten

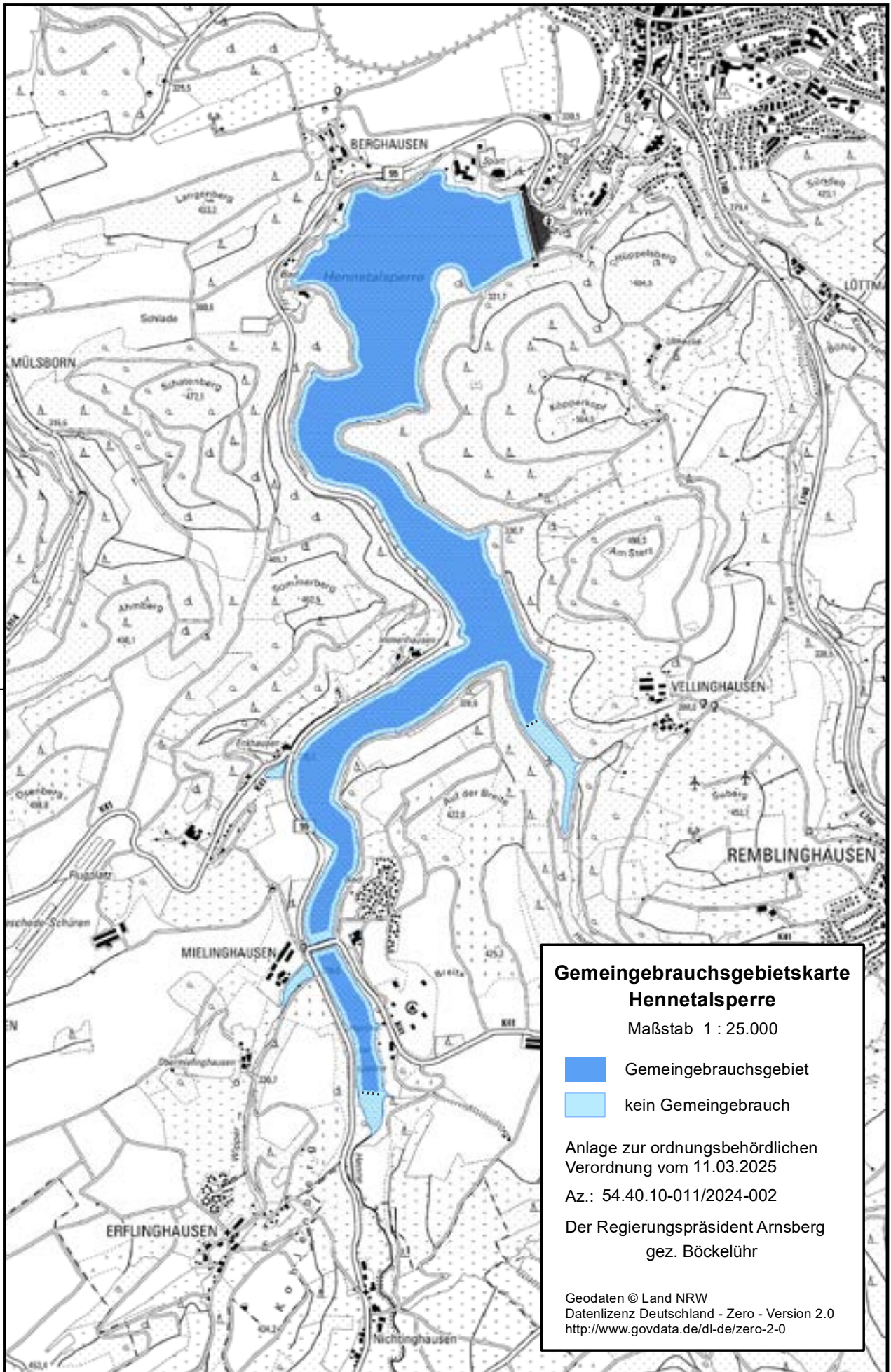
Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

### (Karten s. 131-134)

Arnsberg, den 11.03.2025  
Bezirksregierung Arnsberg  
als obere Wasserbehörde

gez. Heinrich Böckelühr  
Regierungspräsident

(3528) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 128

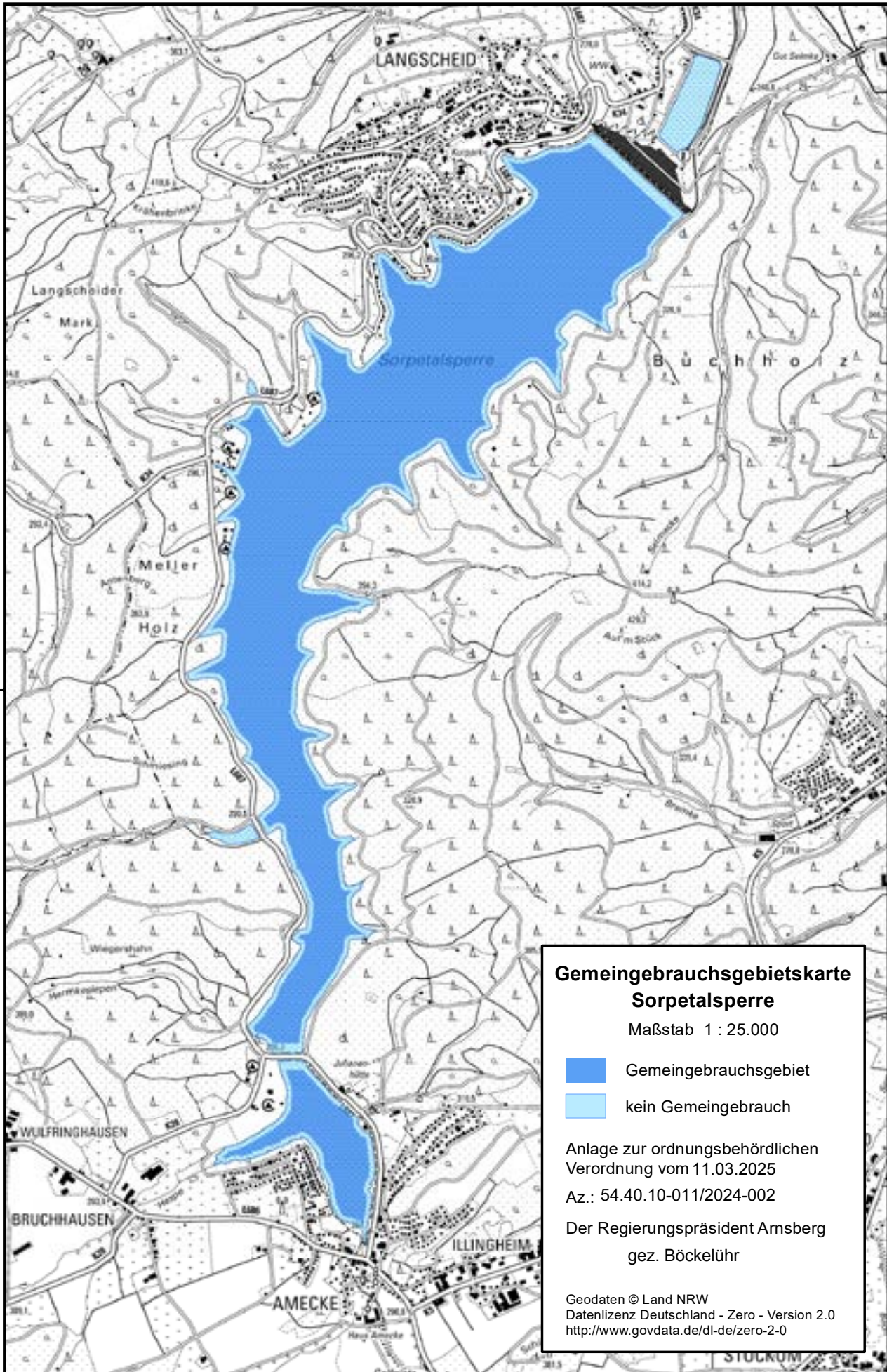


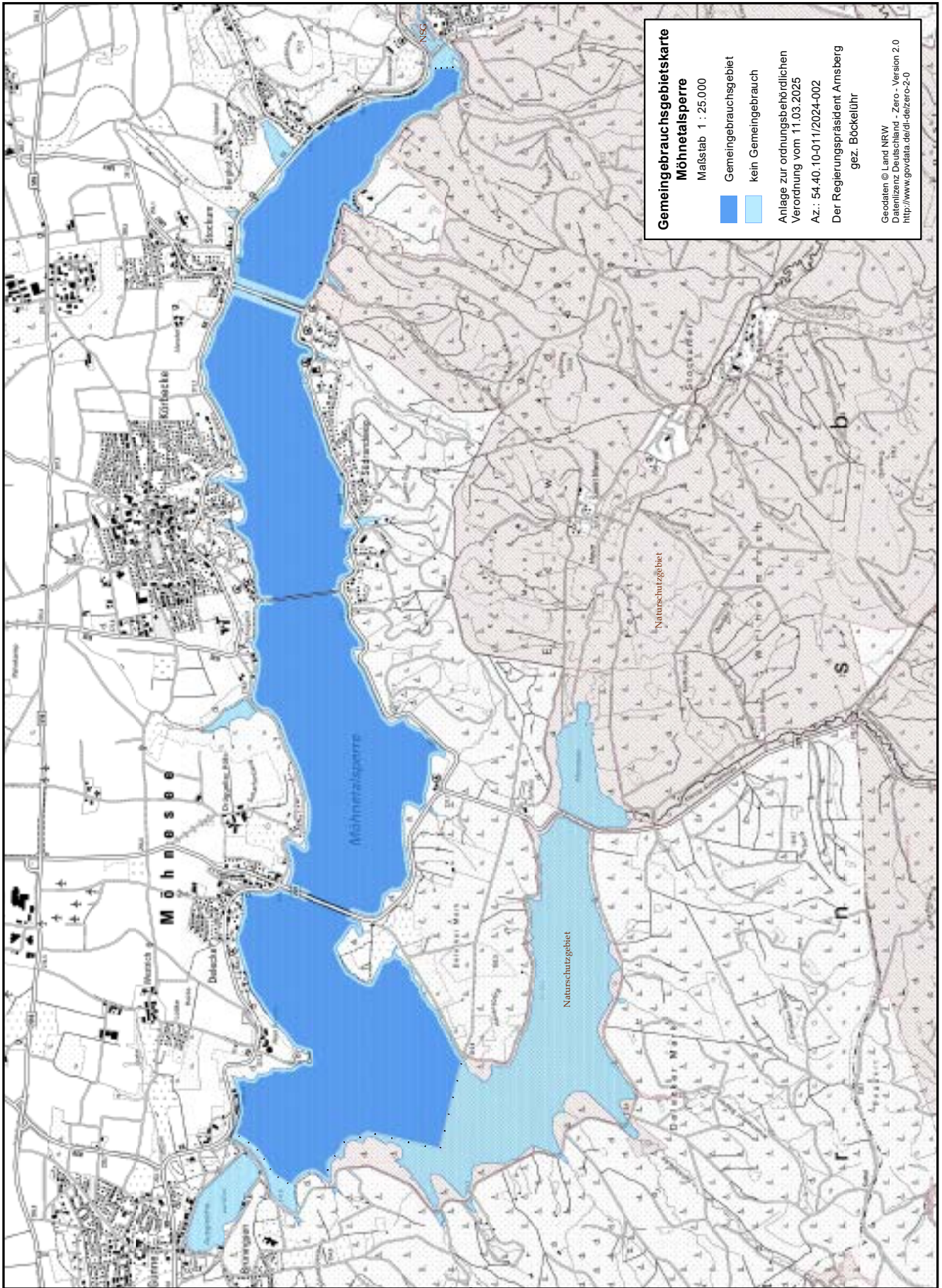
**Gemeingebrauchsgebietskarte  
Hennetalstausee**  
 Maßstab 1 : 25.000

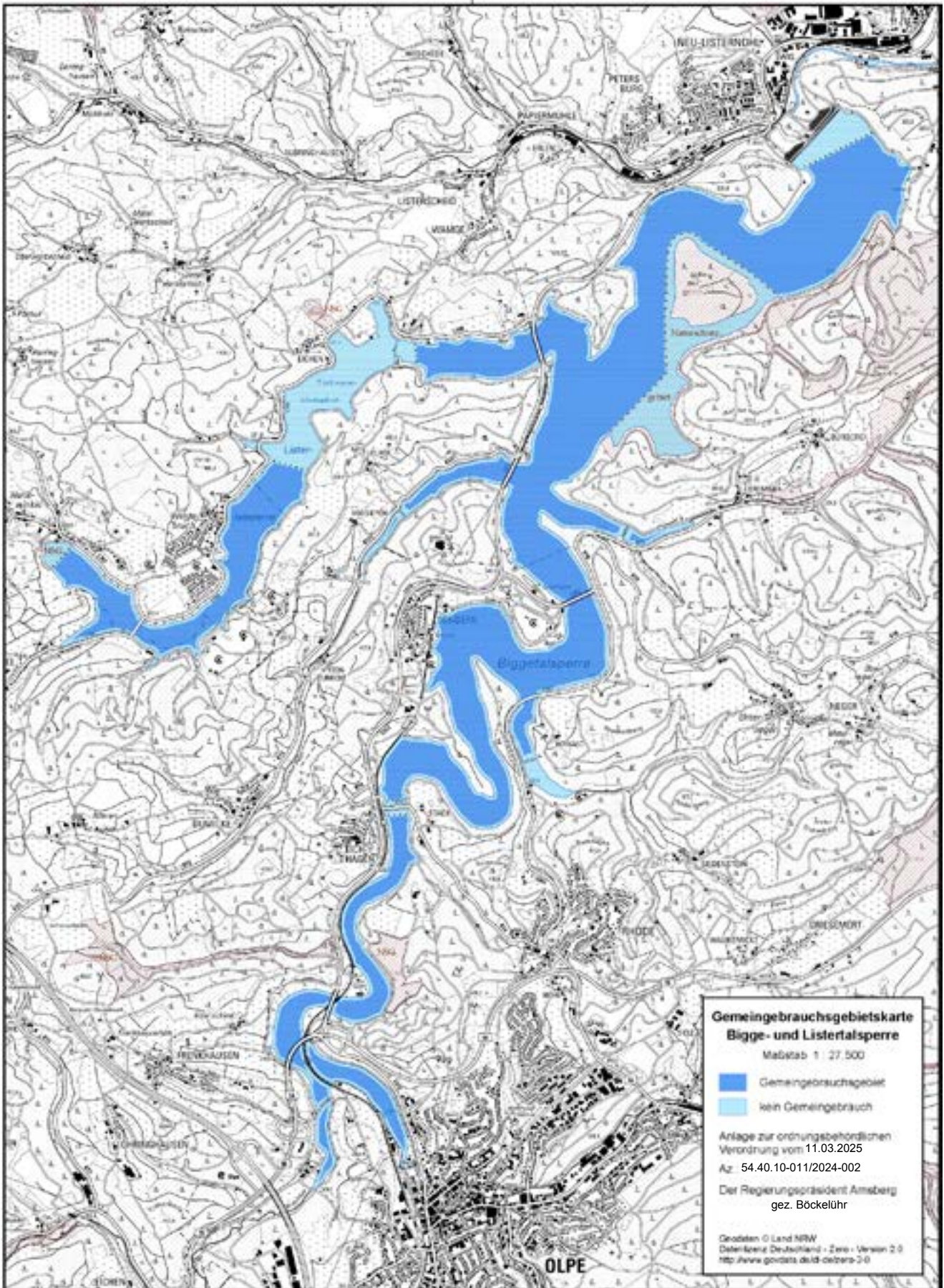
- Gemeingebrauchsgebiet
- kein Gemeingebrauch

Anlage zur ordnungsbehördlichen  
 Verordnung vom 11.03.2025  
 Az.: 54.40.10-011/2024-002  
 Der Regierungspräsident Arnsberg  
 gez. Böckelühr

Geodaten © Land NRW  
 Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0  
<http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>







#### 164. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.03.2025  
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 7. Oktober 2024 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Wasserspuren" in Winterberg zu:



Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf hellblauem Hintergrund oben mittig in Großbuchstaben den Schriftzug WASSERSPUREN. Darunter ist ein in blauer Farbe gehaltener Wassertropfen zu sehen, der den Kopf eines Menschen darstellen soll. Der "Wassertropfen" sitzt auf zwei ebenfalls in blauer Farbe gehaltenen Beinen mit zwei Wanderschuhen in brauner Farbe, die die Füße berdecken. Der "Wassertropfen" hält ein weißes Schneekristall in der rechten Hand.

Im Auftrag  
gez. Hüster

(178) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 135

#### 165. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.03.2025  
51.01.05-009

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 16. Januar 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Bigge-Lister-Wege - Mittelschleife zu:



Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf grünem Hintergrund schräg angeordnet und aneinander geschrieben die Großbuchstaben B und L.

Im Auftrag  
gez. Hüster

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 135

#### 166. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.03.2025  
51.01.05-009

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 16. Januar 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Bigge-Lister-Wege - Nordschleife zu:



Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf gelbem Hintergrund schräg angeordnet und aneinander geschrieben die Großbuchstaben B und L

Im Auftrag  
gez. Hüster

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 135

#### 167. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.03.2025  
51.01.05-009

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 16. Januar 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zu-

letzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Bigge-Lister-Wege -Südschleife zu:



Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf violetterem Hintergrund schräg angeordnet und aneinander geschrieben die Großbuchstaben B und L.

Im Auftrag  
gez. Hüster

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 135

#### 168. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.03.2025  
51.01.05-009

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 16. Januar 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Bigge-Lister-Wege -Westschleife zu:



Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf rosa Hintergrund schräg angeordnet und aneinander geschrieben die Großbuchstaben B und L.

Im Auftrag  
gez. Hüster

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 136

#### 169. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.03.2025  
51.01.05-010

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 13. März 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Bilderrahmenweges Littfeld zu:



Das Wegekennzeichen zeigt in einem schwarz umrandeten Quadrat (gedachter Bilderrahmen) auf weißem Hintergrund eine grüne Hügellandschaft, in die in schwarzer Farbe die Littfelder Kapelle am Dorfplatz sowie der Kindelsbergturm eingebettet sind. Die Hügellandschaft wird unterhalb der Kapelle von links nach rechts von einem Gewässer in blauer Farbe durchquert.

Im Auftrag  
gez. Hüster

(163) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 136

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 170. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Der Regionaldirektor des Essen, 07.03.2025  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Der Regionalplan Ruhr soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Be-



reich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Bottrop. Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Bottrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Josef-Albers-Straße zu realisieren.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB mit den überlagernden Zweckbestimmungen RG und teilweise BSN in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „3. Änderung RP Ruhr Bottrop“ an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) übermittelt werden. Rückfragen können an Frau Schablowski gerichtet werden (Tel. 0201/2069-6356, E-Mail: [schablowski@rvr.ruhr](mailto:schablowski@rvr.ruhr)).

Im Auftrag  
gez. Gerber

(381)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 136

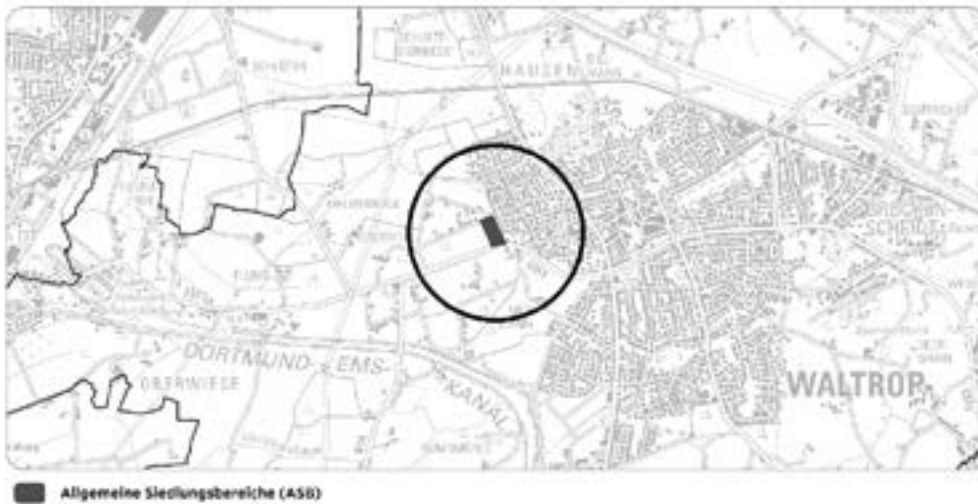
**171. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop  
Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)**

Der Regionaldirektor des Essen, 11.03.2025  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Der Regionalplan Ruhr soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Waltrop.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Waltrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Recklinghäuser Straße zu realisieren.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPlG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „4. Änderung RP Ruhr Waltrop“ an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) übermittelt werden. Rückfragen können an Herrn Husch gerichtet werden (Tel. 0201/2069-604, E-Mail: [husch@rvr.ruhr](mailto:husch@rvr.ruhr)).

Im Auftrag  
gez. Gerber

(348) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 137

### 172. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Personen- Siegen, 13.03.2025  
nahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Die 23. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Donnerstag, 27.03.2025 um 18:00 Uhr  
im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein  
Raum 1317**

**Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. VGWS; Tarifmaßnahme zum 01.01.2026
2. VGWS; Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2: Beitritt der WTG
3. NWL-Vorlage „Entsendung in den Aufsichtsrat der eurobahn KG und in die Gesellschafterversammlung der eurobahn GmbH und der eurobahn KG“
4. NWL-Vorlage „Weiterentwicklung der Strukturen des NWL - Strukturreform NRW“
5. NWL-Vorlage „Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung“
6. NWL-Vorlage „Jahresfahrplan 2026“
7. NWL-Vorlage „Sachstand und Ausblick der Baustellenplanung mit Auswirkungen auf das NWL-Gebiet“
8. Anfragen und Mitteilungen

#### II. Nicht öffentlicher Teil

9. NWL-Vorlage „Kooperationsvereinbarungen zur Vergabe RRX-B-Flotte“
10. NWL-Vorlage „Vertragliche Ausgestaltung der interimswise Übernahme der eurobahn durch den NWL“
11. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(177) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 138

### 173. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE85 4305 0001 0309 1787 88 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE85 4305 0001 0309 1787 88 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23.06.2025, 9:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 13/25

Bochum, 06.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 138

**174. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 14.11.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE38 4305 0001 0407 6355 07 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden. Das Sparkassenbuch Nr. DE38 4305 0001 0407 6355 07 wird für kraftlos erklärt.

W 65/24

Bochum, 03.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 139

**175. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 14.11.2024 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001 0323 1068 07 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001 0323 1068 07 wird für kraftlos erklärt.

B 66/24

Bochum, 03.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 139

**176. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330144411 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 05.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 139

**177. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420161994 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 06.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 139

**178. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420149197 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 06.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 139

**179. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320145501 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 06.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 139

**180. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320165251 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 04.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 139

# E Sonstige Mitteilungen

---

## **Auflösung eines Vereins**

Der Verein "Holzvermarktungsgemeinschaft Sauerland e.V." mit Sitz in Meschede, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 50899, ist aufgelöst.

Constantin Freiherr von Fürstenberg und Carl-Ferdinand Freiherr von Lüninck sind zu Liquidatoren (einzervertretungsberechtigt) bestellt worden.

Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Körtlinghausen, 07.03.2025

Constantin Freiherr von Fürstenberg, Körtlinghausen 3, 59602 Rüthen  
Carl-Ferdinand Freiherr von Lüninck, Hauptstraße 1, 59909 Bestwig (60)

## **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Herdecker Ringtennis Verein e.V.“, mit Sitz in Herdecke, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30287, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden:

Tim Volmer, Weg zum Poethen 31, 58313 Herdecke.

(35)

## **Auflösung eines Vereins**

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte Liquidatoren des Vereins "Förderverein der Kath. KiTa HI. Geist e.V.i.L.", mit Sitz in Schwelm, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2868, machen wir die am 13. Mai 2024 beschlossene Auflösung des Vereins hierdurch bekannt.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns schriftlich anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet:

Förderverein der Kath. KiTa HI. Geiste e.V.i.L.

Beatrix Mexner  
Linderhauser Straße 37  
58332 Schwelm

(53)









## Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

**Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.**  
**[brot-fuer-die-welt.de/klima](http://brot-fuer-die-welt.de/klima)**

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · [amtsblatt@fwbecker.de](mailto:amtsblatt@fwbecker.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.